



Richtlinie Silvestri Alp-Schwein® Pro Montagna 2020

Anforderungen an die Alpschweinehaltung gültig ab **01.06.2020**

Information: Linus Silvestri AG Tel.: + 41 71 757 11 00 E-Mail: kundendienst@isag.ch	Genehmigt durch: LSAG/STS (ersetzt Anforderungen vom 01.06.2019)	Sprachen: deutsch, französisch
--	---	--

Warum gibt es Alpschweine

Alpschweine verwerten ökologisch sinnvoll die hochwertige und frische Schotte (Molke) die bei der Käsefabrikation auf Kuhalpen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein anfällt. Dank der artgerechten Haltung mit viel Auslauf auf Naturboden und der ausgewogenen Fütterung mit Schotte und Ergänzungsfutter ist das Alpschweine-Fleisch besonders aromatisch und zart und deshalb bei den Konsumenten sehr beliebt.

1. Grundlage

Das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung, das Gewässerschutzgesetz, die Berg- und Alpverordnung, **die Sömmerungsbeitragsverordnung, die Direktzahlungsverordnung**, die BTS und RAUS-Verordnung (Ethoprogrammverordnung 910.132.4) sowie das schweizerische Futtermittelbuch gelten als Mindestanforderung soweit die nachfolgenden Detailbestimmungen nichts anderes vorsehen.

Zusätzlich muss jeder Betrieb vor Vertragsabschluss mit der Linus Silvestri AG, die aktuelle kantonale Inspektionsbescheinigung für Sömmerungskontrolle vorweisen.

Dem Boden- und Gewässerschutz ist Rechnung zu tragen und der Mindestabstand zu Oberflächengewässern von 10 m muss eingehalten werden. Sämtliche Nutztiere auf dem Betrieb müssen nach den geltenden Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden. Nasenringe sind verboten.

2. Jäger-Herkunft, Vormast und Dauer Sömmerungszeit

Alle auf der Alp eingestellten Jäger stammen zwingend aus einem Coop Naturafarm **oder IP Suisse** anerkannten Betrieb aus dem Berggebiet. Die Vormast (25 kg bis 60 kg LG) erfolgt direkt auf der Alp oder auf einem von CNF **oder IP Suisse** anerkannten Vormastbetrieb aus dem Berggebiet. Die Alpschweine müssen vor ihrer Schlachtung während der ortsüblichen Dauer, im Minimum **56 Tage**, gesömmert werden (Art 6, BAIV). Die Herkunft der Jäger (TVD Nr. des Aufzüchters/Lieferbetrieb) wird über Agate erfasst und ausgewiesen und im Schweine-Stall-Journal eingetragen.

3. Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung für Alpschweine

3.1 Auslauf nach RAUS-Verordnung:

Angrenzend an den Stall muss den **Silvestri Alp Schweinen®** ein Auslauf gewährt werden. Dieser Auslauf erfüllt die Raus-Vorgaben und wovon maximal 50% überdacht sein darf. Falls Fütterung und Tränke im Stall erfolgen und die Schweine vom Stall aus direkt in den Naturboden-

Richtlinie
Silvestri Alpschweinehaltung

Auslauf gelangen, kann auf den befestigten Auslauf verzichtet werden. Falls die Fütterung und/oder Tränke im Auslauf erfolgt, müssen die Fress- und Tränkebereiche für die Schweine befestigt sein.

3.2 Minimaler Flächenbedarf:

Tierkategorie	Liegefläche/ Stall/Unterstand. (Bei Fütterung in Bucht = mind. 1 m ²)	Auslauf auf Be- tonboden. (Fa- kultativ bei di- rektem Zugang zum Naturbo- den)	Naturbodenauslauf. *)Vormast: Ab Beginn Schottenfütterung = 40 m ²
Mastschweine 25 – 60 kg	0,4 m ²	0.45 m ²	10 m ² *)
Mastschweine 60 – 110 kg	0,6 m ²	0.6 m ²	40 m ²

3.3 Fressplatzgrössen

Tierkategorie	Standplatzbreite	Standplatzlänge	Durchgang
Mastschweine 25 – 60 kg	27 cm	60 cm	30 cm
Mastschweine 60 – 110 kg	33 cm	100 cm	50 cm

3.4 Liegebreich

Allen Tieren muss immer eine bodendeckend eingestreute, trockene Liegefläche ohne Perforation zur Verfügung stehen.

3.5 Naturboden-Auslauf:

Ein aktueller Plan des Naturbodenauslaufs mit den geltenden Massen muss jederzeit auf der Alp vorhanden sein. Werden auf der Alp die Jäger mit 25 kg eingestallt genügt während der Vormastzeit (25-60 kg LG) eine begehbare Naturbodenfläche von mindestens 10 m² pro Vormastschwein. Spätestens ab 60 kg LG oder mit Beginn der Schottenfütterung ist den Alpschweinen mindestens 40 m² Naturbodenauslauf pro Tier zu gewähren.

Diese Naturboden-Fläche ist einzuzäunen und so zu bewirtschaften, dass die Alpschweine mindestens zu Beginn der Sömmerung Teilflächen mit Grasnarbe vorfinden und dass andererseits keine Sümpfe entstehen. Zusätzlich wird empfohlen weitere Strukturen zu Beschäftigung auf dem Naturbodenauslauf zur Verfügung zu stellen. Zum Beispiel Aeste oder kleine Bäume.

Um eine lokale Überdüngung mit Harn und Kot zu vermeiden, wird empfohlen den Naturbodenauslauf regelmäßig zu wechseln.

Auf dem Naturbodenauslauf wird empfohlen während dem Alp-Sommer für alle Tiere Schattenplätze ausserhalb der Liegefläche anzubieten.

Im Herbst muss das Naturbodenareal angesät werden und so für den nächsten Alp-Sommer vorbereitet werden.

3.6 Fütterung

Als Basis gelten die Anforderungen an die Futtermittel für das Coop Naturafarm Tierhaltungsprogramm Richtlinie Nutztierfütterung. Die an die Schweine verfütterten Futtermittel dürfen keine anti-

Richtlinie
Silvestri Alpschweinehaltung

biotischen Zusätze und tierische Eiweisse/Fette enthalten. Ergänzungsfuttermittel müssen als CNF-konform ausgewiesen sein (Etikette und/oder Lieferschein). **Es dürfen maximal 195 kg Ergänzungsfutter pro Alpschwein verfüttert werden (Art. 30 Direktzahlungsverordnung)** Die LINUS SILVESTRI AG kann das Futter stichprobenweise auf dessen Gehalt hin und auf Kosten des Futtermittellieferanten untersuchen lassen.

3.7 Schottenfütterung

Die Schweine verwerten die Alpschotte die bei der Alpkäseherstellung anfällt. Die Fütterung von Schotte ergänzt mit einem zu Schotte abgestimmten Ergänzungs-Futter gewährleistet eine harmonische Entwicklung der Tiere und eine gute Fleischqualität.

3.8 Trinkwasser

Den Alpschweinen steht jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung. **Bei Nassfütterung wird pro Tiere 24 wird mindestens 1 Tränkenippel verlangt.**

3.9 Ad libitum Fütterung

Da nicht zu jeder Zeit gleiche Futterqualität gewährleistet werden kann, wird im Alpschweine-Programm die volle Troglänge (Ausmast 33 cm pro) verlangt.

4. Krankheiten und Einsatz von Medikamenten

Kranke Tiere sind zu separieren und zu behandeln. **Die Möglichkeit eine Krankenbucht einzurichten muss auf jeder Alp gewährleistet sein.** Medikamente und Einstellfutter dürfen nur in Absprache und auf Anordnung des Bestandestierarztes eingesetzt werden. Das vorbeugende Verabreichen von Entwurmungsmitteln ist gestattet.

Alle Behandlungen und separierte Tiere sind in eine Journal zu dokumentieren mit Grund und Datum.

Die Teilnahme an einem „Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm“ ist ab 01.04.2021 obligatorisch.

5. Dokumentationspflicht

Auf jeder Alp muss ein Parzellenplan vorhanden sein mit Angaben zur Grösse des Naturbodenauslaufes. Ein- und Ausstellungen sowie Abgänge müssen in einem Stalljournal dokumentiert sein. (Die Begleitdokumente befinden sich auf der Alp).

6. Bestossung und Verkauf der Alp- Schweine

Grundsätzlich dürfen nicht mehr **Silvestri Alp Schweine®** als Kühe auf einer Alp gehalten werden. Uebersteigt im Schnitt der gesamten Alpzeit die anfallende Schottenmenge 8 Liter pro Alpschwein und Tag dürfen zur Verwertung der zusätzlichen Schottenmenge entsprechend mehr Alpschweine gehalten werden. Die Ausnahmegewilligung dazu erteilt die kantonale Stelle.

Eine Gruppengrösse von maximal 100 Tieren pro Parzelle muss eingehalten werden. Sämtliche Schweine müssen nach den vorliegenden Vorschriften gehalten werden. Es ist nicht gestattet, nebenbei noch Schweine nach herkömmlicher Art zu mästen.

7. Transport und Verkauf Alpschweine

Alle von der LINUS SILVESTRI AG in Auftrag gegebenen Tiere dürfen nur über die LINUS SILVESTRI AG vermarktet werden, mit Ausnahme der Tiere die vor der Alp-Bestossung für Eigengebrauch bezeichnet wurden. Selbstverständlich müssen auch diese Tiere für den Eigengebrauch die Haltungsbedingungen erfüllen. Alle Transporte von Alpschweinen müssen die gesetzlichen An-

Richtlinie
Silvestri Alpschweinehaltung

forderungen für den Transport von Gross- und Kleinvieh und die „Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS“ erfüllen.

7.1.1 Kontrolle/Anerkennung/Sanktionen

Der Produzent führt das Silvestri Alp Schwein® Schweinstalljournal der LINUS SILVESTRI AG. Nach Mastende ist dieses Stalljournal bis Ende des Kalenderjahres aufzubewahren. Die Silvestri Alp Schwein® Schweinehaltung wird im Auftrag der LINUS SILVESTRI AG durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz (STS) kontrolliert.

Nach einer Erstkontrolle erfolgt die Kontrolle alle 2 Jahre. Nachkontrollen sind kostenpflichtig mit Fr. 500.00 pro Nachkontrolle. Die Einhaltung der Berg- und Alpverordnung 910.19, Art. 12 und 13 wird durch die LINUS SILVESTRI AG sichergestellt (Zertifizierung durch q-inspecta)

Verstösse gegen die Richtlinie werden gemäss dem Sanktionsreglement Silvestri Alp-schwein® resp. gemäss Sanktionsreglement **Coop Naturafarm (Cnf) geahndet.**